



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 27. April 2021

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 22. Januar 2021 verlängert, analog den Massnahmen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 entschieden, die bestehenden nationalen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 zu verlängern, womit auch die kantonalen Massnahmen verlängert wurden. Am 17. Februar 2021 hat der Bundesrat eine schrittweise Öffnung beschlossen und den Kantonen zur Konsultation vorgelegt. Ab dem 1. März 2021 haben Läden, Museen und Bibliotheken wieder öffnen können wie auch Aussenbereiche von Zoos, botanische Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sind private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Zudem können Jugendliche bis 20 Jahre wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind diesen Personengruppen wieder zugänglich. Ab 22. März 2021 hat der Bundesrat – je nach epidemiologischer Lage – weitere Öffnungsschritte in Aussicht gestellt. Der Bundesrat hat am 12. März 2021 eine Konsultation der Kantone gestartet und am 19. März 2021 definitiv über die nächsten Öffnungsschritte entschieden. Am 14. April 2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab Montag, 19. April 2021, sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen.

Die Zahl der Neuansteckungen ist in den letzten Wochen kontinuierlich gestiegen, die Virusmutationen sind bereits dominant. Die epidemiologische Lage bleibt daher weiterhin fragil.

Die eidgenössische Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) zu treffen haben.

2. Erläuterung zu den Änderungen

2.1 § 3a Einrichtungen im Sportbereich; Aufhebung

§ 3a Einrichtungen im Sportbereich	§ 3a Einrichtungen im Sportbereich
<p>¹ ...</p> <p>² Die Nutzung von Turnhallen ist für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe im Rahmen des Schulsports nur für alternativen Unterricht zulässig.</p> <p>^{2bis} ...</p> <p>³ Die Nutzung von Turnhallen und Hallenbädern sowie Innenräumen von sonstigen Sportanlagen und Sportstadien ist für Prüfungen zur Erlangung eines Studien- oder Lehrabschlusses bei Bildungsgängen im Bereich Sport, Tanz, Bewegung und Gesundheit zulässig.</p>	<p><u>aufgehoben</u></p>

Mit der Aufhebung von § 3a ist der Sportunterricht auf der Sekundarstufe wieder möglich. Auf Klassendurchmischungen wird wo immer möglich weiter verzichtet, damit es nicht zu mehr Ansteckungen und vor allem mehr Quarantäneanordnungen kommt. Die konkrete Umsetzung erfolgt über die Schutzkonzepte.

Auch die übrigen Einschränkungen für die Nutzung der Sportanlagen werden aufgehoben. Der Bund hat die Massnahmen gegen das Coronavirus im Sportbereich gelockert und detailliert geregelt. Darüber hinausgehende, d.h. strengere kantonale Massnahmen, erscheinen derzeit nicht erforderlich.

2.2 § 4 Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen; Verlängerung

Per 1. März 2021 wurde eine Maskentragpflicht für Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen der Primarschulen eingeführt. In Mehrjahrgangsklassen mit Schülerinnen und Schülern der 4. und 5. bzw. 6 Klasse gilt die Maskenpflicht zudem für sämtliche Schülerinnen und Schüler, also auch für diejenigen der 4. Klasse. Zudem wurden die Regeln über eine Befreiung der Maskentragpflicht modifiziert.

§ 4 ist bis 30. April 2021 befristet. Seit der Einführung der Maskentragpflicht kam es in diesen Schulstufen zu weniger Ansteckungen mit dem Coronavirus im Unterrichtszimmer. Zudem mussten im Rahmen der Quarantänemassnahmen von Erkrankungsfällen weniger Klassenquarantänen als früher ausgesprochen werden, entsprechend mussten weniger Familien in eine 10-tägige Kontaktquarantäne geschickt werden. Die Fallzahlentwicklung und somit die Gefahr einer Virusübertragung in den Schulstufen ohne Maskentragpflicht bleiben jedoch problematisch, weshalb diese Massnahme vorerst um einen Monat weitergeführt werden soll. Die Weiterführung der Massnahme wird jeweils vom Erziehungsdepartement analysiert.

Entsprechend wird der § 4 bis zum 31. Mai 2021 verlängert.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Die §§ 3d und 4 gelten befristet bis zum 31. Mai 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html>
(Präsidial-Nr. P200998)